

Eine alte Geschichte nach Jahren aufgerührt

Die Lebensumstände der Betroffenen haben sich vollkommen geändert

Eine Zeitschrift, die der Regenbogenpresse zugerechnet werden kann, veröffentlicht unter der Überschrift „Ich lebe im Wohnmobil“ eine Geschichte über eine „Katrin Böttcher“. Die Redaktion macht verschiedene Angaben zu ihrer Person. Sie berichtet über die Gründe für die ungewöhnliche Wohnung der Frau und deren Arbeitsstellen. Der Bericht ist illustriert mit mehreren Fotos: Die Frau, auf einer Wiese liegend, neben ihr ein Hund und im Hintergrund ein Wohnmobil, die Frau im weißen Kittel einer Arzthelferin an einen Türrahmen gelehnt, die Frau lesend im Wohnmobil. Vier Jahre zuvor war in einem anderen Blatt ein Bericht mit der Überschrift „Gestatten, ich bin Wanderarbeiterin“ erschienen. Damals ging es ebenfalls um eine „Katrin Böttcher“, die im Wohnmobil lebte und drei Arbeitsstellen hatte. Beide Artikel ähneln sich in Wort und Bild auffallend. Die Frau, die in beiden Beiträgen die Hauptrolle spielt und nicht „Katrin Böttcher“ heißt, ist in diesem Fall die Beschwerdeführerin. Sie gibt an, die auf den Fotos gezeigte Frau zu sein. Sie sagt jedoch, der erneute Bericht sei frei erfunden. Keine dabei genannte Einzelheit sei richtig. Ihr seien erfundene Zitate in den Mund gelegt worden. Sie habe keine Einwilligung zur erneuten Veröffentlichung der vor Jahren gemachten Fotos gegeben. Der Presserat fragt bei der Beschwerdeführerin nach. Daraufhin erläutert sie, dass sie mit dem Erscheinen des ersten Berichtes einverstanden gewesen sei. Die Angaben im Bericht seien seinerzeit im Großen und Ganzen korrekt gewesen. Heute hätten sich ihre Lebensumstände jedoch vollkommen geändert. So sei sie heute verheiratet, habe ein Kind, einen neuen Arbeitgeber und besitze kein Wohnmobil mehr. Der aktuelle Artikel verletze ihr Persönlichkeitsrecht, verbreite unwahre Tatsachen und verletze sie in ihrer Ehre. Die Rechtsabteilung der Zeitschrift teilt mit, dass der aktuelle und kritisierte Beitrag nicht von der Redaktion verfasst worden sei, sondern von einer freien Journalistin stamme. Wie in solchen Fällen üblich, stelle der freie Journalist sicher, dass die Persönlichkeitsrechte etwaiger Betroffener bei der Berichterstattung gewahrt würden. Dies beinhalte auch das Einholen etwaiger Einwilligungen. Die freie Journalistin sei der Redaktion als zuverlässig bekannt. Beanstandungen habe es während der Zusammenarbeit nie gegeben.

Die Zeitschrift hat die in Ziffer 2 definierte journalistische Sorgfaltspflicht sowie die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen nach Ziffer 8 des Pressekodex verletzt. Der Presserat spricht eine öffentliche Rüge aus. Gemäß Ziffer 2 sind die Redaktionen und nicht lediglich freie Mitarbeiter gehalten, zur Veröffentlichung bestimmte Informationen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Im vorliegenden Fall hat die Frau, über die berichtet wurde, zwar vor Jahren der

Veröffentlichung eines Textes und von Bildern zugestimmt. Vier Jahre später musste sie jedoch nicht mehr mit einer Veröffentlichung rechnen. Vielmehr hätte die Redaktion nach so langer Zeit nachprüfen müssen, ob die ursprünglich gegebene Zustimmung der Beschwerdeführerin noch gilt. Dass das unterblieben ist, wertet der Beschwerdeausschuss als ausgesprochen groben Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Auch eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen liegt vor. Nach Ziffer 8 des Pressekodex achtet die Presse das Privatleben des Menschen und berichtet identifizierend nur dann über eine Person, wenn das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Das Überwiegen des öffentlichen Interesses wurde in diesem Fall zwar ursprünglich durch das Einverständnis der Beschwerdeführerin mit einer Berichterstattung über sie ersetzt. Allerdings gilt dieses Einverständnis nicht auf unbestimmte Zeit und hätte erneut eingeholt werden müssen. Die Lebensumstände der Beschwerdeführerin haben sich inzwischen so drastisch geändert, dass die erneute, längst überholte Berichterstattung in gravierender Weise in ihr Privatleben eingreift. (0806/13/1)

Aktenzeichen:0806/13/1

Veröffentlicht am: 01.01.2014

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge